



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Juni 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 14

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 28. Mai 2015

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/69/L.71 und Add.1)]

69/281. Rettung des Kulturerbes Iraks

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/180 vom 19. Dezember 2011 und 68/186 vom 18. Dezember 2013 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit, 67/80 vom 12. Dezember 2012 über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer, 69/196 vom 18. Dezember 2014 über die Internationalen Richtlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten und 69/197 vom 18. Dezember 2014 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit, sowie auf die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹ und ihre zweijährlichen Überprüfungen²,

sowie unter Hinweis auf die in der Anlage zum Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs enthaltene Ordnung, die Genfer Abkommen vom 12. August 1949³, die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁴ und ihr erstes⁴ und zweites Protokoll⁵, das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut⁶, das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt⁷, das Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter⁸, das Übereinkommen der

¹ Resolution 60/288.

² Siehe Resolutionen 62/272, 64/297, 66/282 und 68/276.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1 und 3; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007, 1033 (Konvention und Protokoll I).

⁵ Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 716; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

⁶ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

⁷ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 213; öBGBI. Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

⁸ Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.



Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁹, das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes¹⁰, das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen¹¹ sowie auf andere einschlägige völkerrechtliche Übereinkünfte und das Völkergewohnheitsrecht,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1483 (2003) vom 22. Mai 2003, 2161 (2014) vom 17. Juni 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014 und 2199 (2015) vom 12. Februar 2015,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt¹², der Erklärung über die vorsätzliche Zerstörung von Kulturerbe¹³ und des Beschlusses 196 EX/29 des Exekutivrats der Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 21. April 2015, der Welterbeliste der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der mehrere Stätten in Irak verzeichnet sind, darunter Hatra, sowie der Erklärung von Doha, die auf dem vom 12. bis 19. April 2015 abgehaltenen Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angenommen wurde,

bestürzt über die vom Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, durchgeführten Zerstörungen und Plünderungen des Kulturerbes Iraks, der Wiege der mesopotamischen Zivilisation, das sich in seinen Museen, Bibliotheken, Archiven, archäologischen Stätten und Kultstätten, einschließlich Moscheen, Heiligtümern und Kirchen, befindet, sowie von religiösen und kulturellen Artefakten, was einen unersetzlichen Verlust für Irak und die gesamte Menschheit darstellt,

höchst beunruhigt über die wachsende Zahl der vorsätzlichen Angriffe und Bedrohungen gegen das Kulturerbe von Ländern, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, sowie über die organisierte Plünderung von Kulturgütern und den illegalen Handel damit, die heute in einem beispiellosen Ausmaß stattfinden,

zutiefst darüber besorgt, dass derartige Handlungen für terroristische Gruppen Einkünfte erzeugen, die zur Unterstützung ihrer Anwerbungsbemühungen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der umfassenden und wirksamen Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten,

bekräftigend, dass die Zerstörung von Kulturerbe, das die Vielfalt der menschlichen Kultur repräsentiert, das kollektive Gedächtnis einer Nation auslöscht, Gemeinschaften destabilisiert und ihre kulturelle Identität bedroht, und betonend, wie wichtig kulturelle Vielfalt und kultureller Pluralismus sowie die Freiheit der Religion und der Weltanschauung

⁹ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁰ Ebd., Vol. 2368, Nr. 42671. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2013 II S. 1009; öBGBI. III Nr. 76/2009; AS 2008 4801.

¹¹ Ebd., Vol. 2440, Nr. 43977. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

¹² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Abschn. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

¹³ Ebd., *Thirty-second Session, Paris, 29 September–17 October 2003*, Vol. 1. *Resolutions*, Abschn. IV, Resolution 33, Anlage.

für die Herbeiführung von Frieden, Stabilität, Aussöhnung und sozialem Zusammenhalt sind,

daher *unterstreichend*, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um das materielle und immaterielle Erbe der Gemeinschaften jederzeit zu erhalten und vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen,

entschlossen, Angriffen auf das Kulturerbe eines Landes als Angriffen auf das gemeinsame Erbe der gesamten Menschheit entgegenzutreten,

1. *verurteilt* die von dem Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL) begangenen barbarischen Akte der Zerstörung und Plünderung des Kulturerbes Iraks und missbilligt die immer häufigeren vorsätzlichen Angriffe und Bedrohungen gegen das Kulturerbe von Ländern, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, sowie die Beschädigung von Kulturgut aufgrund unterschiedsloser Angriffe und die organisierte Plünderung von Kulturgütern und den illegalen Handel damit;

2. *verleiht ihrer Empörung darüber Ausdruck*, dass Angriffe auf das Kulturerbe als Kriegstaktik eingesetzt werden, um Schrecken und Hass zu verbreiten, Konflikte zu schüren und gewalttätige extremistische Ideologien durchzusetzen;

3. *fordert* die sofortige Einstellung der mutwilligen Zerstörung des Kulturerbes Iraks, einschließlich religiöser Stätten oder Gegenstände, betont, dass diese vom ISIL oder von anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen Handlungen nicht geduldet werden, und fordert außerdem die Erhaltung des Kulturerbes Iraks durch den Schutz der kulturellen und religiösen Güter und Stätten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht;

4. *erinnert* daran, dass nach der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁴ alle Parteien eines bewaffneten Konflikts verpflichtet sind, von allen gegen ein Kulturgut gerichteten feindseligen Handlungen Abstand zu nehmen, dass die Benutzung von Kulturgut, seiner unmittelbaren Umgebung sowie der zu seinem Schutz bestimmten Einrichtungen für Zwecke, die es im Falle bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen, verboten ist und dass diese Verpflichtungen nur in denjenigen Fällen nicht bindend sind, in denen die militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert, und dass alle Parteien eines bewaffneten Konflikts verpflichtet sind, jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Kulturgut sowie jede sinnlose Zerstörung solchen Gutes zu verbieten, zu verhindern und nötigenfalls zu unterbinden;

5. *bekräftigt*, dass vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, oder auf geschichtliche Denkmäler Kriegsverbrechen darstellen können;

6. *betont*, wie wichtig es ist, diejenigen, die Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, oder geschichtliche Denkmäler, sofern es nicht militärische Ziele sind, vorsätzlich angreifen, und diejenigen, die andere Verstöße gegen völkerrechtliche Übereinkünfte zum Schutz des Kulturerbes begehen, zur Rechenschaft zu ziehen, und fordert alle Staaten auf, zu diesem Zweck im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

7. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Regierung Iraks beim Schutz des Erbes Iraks, das ein untrennbarer und bleibender Bestandteil der nationalen Identität des Landes ist, und bei der Wahrung seiner reichen kulturellen, religiösen und ethnischen Vielfalt, der bei den Bemühungen um nationale Aussöhnung und Wiederaufbau eine wichtige Rolle zukommt;

8. *fordert* die führenden Vertreter der Gemeinwesen *auf*, Stellung zu beziehen und unmissverständlich zu bekräftigen, dass es keine Rechtfertigung für die Zerstörung des

Kulturerbes der Menschheit gibt, appelliert außerdem an Kulturinstitutionen, Museen, Archive, Bibliotheken, Journalisten und Wissenschaftler, zu erklären, warum es notwendig ist, dieses Erbe zu erhalten und zu schützen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einleitung der Sensibilisierungskampagne „Unite 4 Heritage“ durch die Regierung Iraks und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, die irakischen Behörden im Kampf gegen den illegalen Handel mit Kulturgut, das unrechtmäßig aus archäologischen Stätten ausgegraben und aus Museen, Bibliotheken, Archiven und Handschriftensammlungen entfernt wurde, zu unterstützen, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1483 (2003) und 2199 (2015) gefordert, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Rückerstattung gestohlenen oder rechtswidrig ausgeführten Kulturguts, soweit zutreffend, sowie auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und bei der Bewältigung der Herausforderung, beschädigtes oder zerstörtes Kulturerbe instandzusetzen, wiederherzustellen und zu bewahren, sofern die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

10. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der ISIL und andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die direkte oder indirekte Beteiligung an der Plünderung von Gegenständen des Kulturerbes Iraks und dem illegalen Handel damit Einkünfte erzeugen, die zur Unterstützung ihrer Anwerbungsbemühungen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden;

11. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Verabschiedung der Resolution 2199 (2015) des Sicherheitsrats, die darauf abzielt, die Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, insbesondere den Beschluss in Ziffer 17, dass alle Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen, um den Handel mit irakischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit dem 6. August 1990 unrechtmäßig aus Irak entfernt wurden, zu verhüten, der eine ähnliche, seit 2003 bestehende Bestimmung für Irak in Ziffer 7 der Resolution 1483 (2003) des Rates ergänzt, fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Beschluss vollständig und rasch durchzuführen, erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) Informationen über Verstöße gegen das Sanktionsregime vorzulegen und dem Ausschuss jede weitere notwendige Unterstützung bereitzustellen, fordert die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) und gegebenenfalls andere internationale Organisationen auf, allen Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Resolution 2199 (2015) des Rates Hilfe zu leisten, entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 17 der genannten Resolution, und begrüßt die Maßnahmen, die von der Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der INTERPOL und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht bereits unternommen wurden;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle am Handel mit Kulturgut beteiligten Akteure, unter anderem Auktionshäuser, Kunsthändler, Kunstsammler und Museumssachverständige, verpflichtet werden, verifizierbare Herkunftsdokumente sowie Ausfuhrbescheinigungen für jedes eingeführte, ausgeführte oder zum Verkauf, einschließlich über das Internet, angebotene Kulturgut vorzulegen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, *nahe*, zu erwägen, die einschlägigen Übereinkünfte, insbesondere die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten sowie das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

14. *bittet* alle Staaten, die zwischenstaatlichen Organe, das System der Vereinten Nationen, die maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen Interessen-

träger, die bestehenden nationalen Rechtsrahmen und Regelungen zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturerbes sowie zur Rückgabe von Kulturgut zu unterstützen und insbesondere etwaige Lücken in den nationalen Vorschriften gegen den illegalen Handel mit Kulturgut aufzuzeigen und zu schließen;

15. *fordert* die dringende Umsetzung und Stärkung des im Juli 2014 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommenen Aktionsplans für Notmaßnahmen für Irak, der eine enge Überwachung des Erhaltungszustands des irakischen Erbes, die Ausbildung professioneller Kuratoren und die Unterstützung des Personals vor Ort vorsieht, einschließlich Notmaßnahmen für den Transfer von gefährdetem Kulturgut, insbesondere aus Museen, Bibliotheken, Archiven und Handschriftensammlungen;

16. *fordert außerdem* die Staaten *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, Gegenstände des kulturellen Erbes, die durch bewaffnete Konflikte gefährdet sind, zu schützen, zu erhalten, zu inventarisieren und zu dokumentieren, einschließlich durch die enge Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Museen, Bibliotheken, Archiven und Handschriftensammlungen oder anderen mit dem Kulturerbe befassten Institutionen oder Personen.

91. Plenarsitzung
28. Mai 2015